Informationen zur Namensgebung eines neugeborenen Kindes

Vornamensgebung

Der allein sorgeberechtigte Elternteil oder die sorgeberechtigten Eltern bestimmen den / die Vornamen des Kindes. Grundsätzliche sind die Sorgeberechtigten bei der Vornamenswahl frei. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die gewählten Vornamen dem Kindeswohl nicht widersprechen. Der Vorname muss als solcher erkennbar sein.

Falls Sie Fragen über Zulässigkeit und Herkunft von Namen haben, wenden Sie sich entweder an die Namenberatungsstelle an der Universität Leipzig (https://www.namenberatung.eu/) oder an die Gesellschaft für deutsche Sprache e.V. (www.gfds.de).

Familiennamensgebung

Ledige Mutter § 1617a (1) BGB

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt als Geburtsnamen.

Eltern verheiratet / gemeinsamer Ehename § 1616 BGB

Das Kind erhält den Ehenamen als Geburtsnamen.

Eltern verheiratet / kein gemeinsamer Ehename § 1617 BGB

Bei dem ersten gemeinsamen Kind müssen sich die Eltern entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters bekommen soll. Für alle nachfolgenden Geschwisterkinder hat diese Entscheidung eine Bindungswirkung.

Eltern nicht verheiratet / Vaterschaftsanerkennung liegt vor § 1617a BGB

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt als Geburtsnamen. Die Möglichkeit der Namenserteilung ist gegeben.

Eltern nicht verheiratet / Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung liegt vor § 1617 BGB

Bei dem ersten gemeinsamen Kind müssen sich die Eltern entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters bekommen soll. Für alle nachfolgenden Geschwisterkinder hat diese Entscheidung eine Bindungswirkung.

<u>Hinweis:</u> Bei einer Namensgebung nach ausländischem Recht sind Abweichungen möglich. Das Standesamt Eutin berät Sie hierzu gerne.

Vaterschaftsanerkennung §§ 1591 ff. BGB

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ermöglicht die Vaterschaftsanerkennung die Eintragung des Vaters in das Geburtenregister des Kindes.

Durch die Vaterschaftsanerkennung entsteht die rechtlich verwandtschaftliche Beziehung zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen.

Der Vater erhält durch die Vaterschaftsanerkennung kein Sorgerecht für das Kind.

Um gemeinsam Sorgeberechtigt zu werden, müssen die Eltern eine Erklärung bei dem Jugendamt abgeben.

Sollte die Mutter und/oder der Vater des Kindes minderjährig sein, müssen die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung geben.

Die Vaterschaftsanerkennung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, ist die Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam.

Qualifizierte Vaterschaftsanerkennung § 1599 (2) BGB i.V.m. §§ 1592 ff. BGB

Falls ein Kind während des Scheidungsverfahrens geboren wird, bitten wir Sie sich telefonisch mit dem Standesamt Eutin in Verbindung zu setzen.

Die Erklärungen zur Vaterschaftsanerkennung können bei jedem Standesamt oder bei jedem Jugendamt abgegeben werden(kostenfrei) sowie bei jedem Notariat (kostenpflichtig).

Namenserteilung § 1617a (2) BGB

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat (i.d.R. die Mutter) und das Kind den Familiennamen des anderen Elternteils erhalten soll (i.d.R. der Vater) kann dies durch eine Namenserteilung erfolgen.

Voraussetzung für eine Namenserteilung ist eine wirksame Vaterschaftsanerkennung. Der Vater des Kindes muss der Namenserteilung zustimmen.

Durch eine Namenserteilung ist der Vater nicht automatisch sorgeberechtigt. Das gemeinsame Sorgerecht kann vor dem Jugendamt erklärt werden (kostenfrei) oder vor jedem Notar (kostenpflichtig).

Achtung: Die Namenserteilung ist unwiderruflich!!

Die Namenserteilung kann bereits vor der Geburt erfolgen. Mit der Geburt des Kindes wird die Namenserteilung wirksam.

Für die Namenserteilung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.